Der Senat hat per 30. Mai 2008 folgende Verordnungen erlassen:

- 214. Verordnung der Donau-Universität Krems über die Einrichtung und das Curriculum des postgradualen Universitätslehrganges "Apothekenmanagement"
- 215. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Apothekenmanagement"
- 216. Verordnung der Donau-Universität Krems über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrgangs "Orofazialer Schmerz und Funktionsstörungen (MSc)"
- 217. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Orofazialer Schmerz und Funktionsstörungen (MSc)"
- 218. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges "PROvokativpädagogik"
- 219. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "PROvokotivpädagogik"
- 220. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges "PROvokativpädagogik (Akademische/r Expertin/e)"
- 221. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "PROvokotivpädagogik (Akademische/r Expertin/e)"
- 222. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges "PROvokativpädagogik (Master of Arts)"

- 223. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "PROvokotivpädagogik (Master of Arts)"
- 224. Verordnung der Donau-Universität Krems über die Einrichtung und das Curriculum des Postgradualen Universitätslehrganges "Interdisziplinäres Schmerzmanagement" (Wiederverlautbarung)
- 225. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Interdisziplinäres Schmerzmanagement"
- 226. Verordnung der Donau-Universität Krems über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges "Pharmareferent/Pharmareferentin" (Wiederverlautbarung, bisher: "Pharmaberater")
- 227. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Pharmareferent"
- 228. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges "eEducation (Akademische/r Experte/in)" (Wiederverlautbarung)
- 229. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges "eEducation (Master of Arts)" (Wiederverlautbarung)
- 230. Festlegung einer Ergänzung zum Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang "eEducation (Master of Arts)"
- 231. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Arbeits- und Wirtschaftsmedizin"
- 232. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für 3 Vertiefungen des Universitätslehrganges "Professional MBA"
- 233. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Krankenhausleitung"
- 234. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Health and Social Services Management"

- 235. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Management in Einrichtungen des Gesundheitswesens"
- 236. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Basales und Mittleres Pflegemanagement"
- 237. Außerkraftsetzung von Verordnungen

#### 238. Druckfehlerberichtigung Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrgangs "Musikmanagement (MA)" der Donau-Universität Krems (Wiederverlautbarung)

## 214. Verordnung der Donau-Universität Krems über die Einrichtung und das Curriculum des postgradualen Universitätslehrganges "Apothekenmanagement"

#### § 1. Weiterbildungsziel

Der postgraduale Universitätslehrgang "Apothekenmanagement" hat zum Ziel, den Studierenden das notwendige Wissen und die erforderlichen Kompetenzen und Methoden für das Management von Apotheken zu vermitteln. Darüber hinaus werden die Studierenden mit spezialisierten und anwendungsorientierten wissenschaftlichen Kenntnissen auf dem Gebiet des Marketings und der Beratung in Präventionsfragen vertraut gemacht. Der Universitätslehrgang trägt auf wissenschaftlicher Grundlage zur fachlichen, beruflichen und persönlichen Weiterentwicklung der Studierenden bei. Der Schwerpunkt des Studiums liegt im Erwerb der erforderlichen Managementkompetenz zur Leitung einer Apotheke. Dabei soll die notwendige Verbindung zwischen Theorie und Praxis in anwendungsorientierten Bereichen der Kundenberatung und des Managements von Apotheken in Bezug auf Strukturen und Instrumente unter Berücksichtigung der spezifischen Konzepte. Rahmenbedingungen in Apotheken hergestellt werden. Der Universitätslehrgang richtet sich an PharmazeutInnen sowie an AkademikerInnen mit entsprechender Qualifikation, die eine Weiterbildung in diesem Bereich anstreben.

#### § 2. Studienform

Der postgraduale Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

#### § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Dauer

Der Lehrgang umfasst ein Semester mit 180 Unterrichtseinheiten (24 ECTS Punkte).

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Lehrgang ist

- der Abschlusses eines Universitätsstudiums der Pharmazie oder
- ein akademischer Studienabschluss in- und ausländischer Universitäten bzw. Fachhochschulen mit entsprechender Qualifikation im Bereich Pharmazie.

#### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Modulen (Fächern) zusammen:

UE/ECTS/Workload	UE	LV-Art	ECTS
APO 101: Grundlagen Apothekenmanagement	75		10
Strategische Unternehmensführung	20	UE	3
Markt- und Branchenanalyse	10	UE	1
Rechtliche Aspekte des Apothekenmanagements (PatientInnenrecht, Konsumentenschutz)	15	UE	2
Kundenmanagement (CRM)	15	UE	2
HRM, MitarbeiterInnenführung	15	UE	2
SOSK 112: Vertiefung Rhetorik	30		4
Kundenvortrag	10	UE	2
Gesprächsführung	10	UE	1
Verhandlungsführung	10	UE	1
APO 104: Vertiefung Apothekenmanagement	75		10
Aktuelle Rechtsfrage	10	UE	1
Apothekenmarketinginstrumente	15	UE	2
Category Management	15	UE	2
Lager- und Organisationsmanagement	20	UE	3
Aktionsplanung	15	UE	2
Summen	180		24

#### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

#### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus je einer schriftlichen Prüfung über die Fächer APO 101, SOSK 112 und APO 104.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

#### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

#### § 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

#### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## 215. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Apothekenmanagement"

Der Senat hat per 30. Mai 2008 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang "Apothekenmanagement" mit € 4.190,- festgelegt.

## 216. Verordnung der Donau-Universität Krems über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrgangs "Orofazialer Schmerz und Funktionsstörungen (MSc)"

#### § 1 Weiterbildungsziel

Nach Abschluss des Studiengangs

- haben die Studierenden gelernt, in der Fachliteratur die gegenwärtig beste externe wissenschaftliche Evidenz für Entscheidungen in der (zahn)medizinischen Versorgung individueller Patienten zu identifizieren;
- kennen die Studierenden die Prinzipien wissenschaftlichen Arbeitens und können auf diesen Grundlagen aufbauend selbstständig (zahn)medizinisch-wissenschaftliche Fragestellungen bearbeiten und einer Lösung zuführen;
- haben die Studierenden die patientenbezogene Kommunikationsfähigkeit verbessert und Kenntnisse über medizinische Ethik vertieft und können das gewonnene Wissen im Umgang mit Patienten auch solchen aus anderen Kulturkreisen mit Vorteil einbringen;
- haben die Studierenden umfassende theoretische und praktische Kenntnisse erworben über die Anatomie, Physiologie und Funktion des stomatognathen Systems und damit in Verbindung stehender Körperbereiche und können dieses Wissen in die tägliche Arbeit mit den Patienten integrieren;
- können die Studierenden unter Zugrundelegung der Prinzipien der evidenzbasierten Medizin die Qualität und den Nutzen präventiver, diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen selbstständig beurteilen;
- sind die Studierenden in der Lage, Patienten mit Funktionsstörungen des Kauorgans nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu diagnostizieren, zu beraten und zu behandeln;
- sind die Studierenden in der Lage, Patienten mit Mund-Kiefer-Gesichts- sowie Kopfschmerzen sicher und nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu diagnostizieren;
- vermögen die Studierenden alleine oder in Zusammenarbeit mit Behandlern anderer Fachgebiete bei Patienten mit orofazialen Schmerzen eine auf hohem Evidenzniveau stehende Therapie durchzuführen.

Im Universitätslehrgang wird eine enge Verzahnung zwischen Theorie und Praxis erfolgen, dies wird vor allem durch regelmäßige Vorstellung und Diskussion von Fällen aus der Praxis der Studierenden sichergestellt. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, das Fachgebiet "Orofazialer Schmerz und Funktionsstörungen" als besonderen Schwerpunkt ihrer Praxis und als Spezialisierung innerhalb des Faches anzubieten. Dabei darf die durch den Abschluss des Studiums erworbene forensisch-ethische Absicherung nicht unterschätzt werden.

#### § 2 Studienform

Der Studiengang ist als Vollzeit-Studienvariante oder als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

#### § 3 Lehrgangsleiterin und/oder Lehrgangsleiter

- (1) Als Lehrgangsleiterin oder Lehrgangsleiter sind vom Department für Interdisziplinäre Zahnmedizin und Technologie eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierter wissenschaftlicher Mitarbeiter (im Folgenden kurz die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter) zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4 Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst als Vollzeitstudium 4 Semester und als berufsbegleitendes Studium 5 Semester mit 50 Semesterstunden bzw. 120 ECTS-Punkten.

#### § 5 Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist ein international anerkannter akademischer Studienabschluss der Zahnmedizin/Medizin und die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen/zahnärztlichen Berufes. Weiter zugelassen werden universitär ausgebildete Psychologen (Magister, Diplom-Psychologen) mit dem Arbeitsschwerpunkt der klinischen Psychologie. Für die Zulassung von Physiotherapeuten, Ergotherapeuten und Logopäden mit Berufserfahrung ist ein Vorstudium (Pre Camp) von insgesamt 5 SS und einem Abschlusszertifikat abzuleisten.

#### § 6 Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Universitätslehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7 Zulassung

- (1) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat der Donau-Universität.
- (2) Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Aufnahme zum Studium erfolgt durch die Lehrgangsleiterin oder den Lehrgangsleiter.
- (3) Die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter entscheidet insbesondere auch über das Vorliegen der in den §§ 5 und 6 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

#### § 8 Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	SS	ECTS
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	VO	45	3	4
Evidenzbasierte Medizin/Zahnmedizin (Methodik klinischer Studien – Epidemiologische Grundkonzepte orofazialer Schmerzen)	UE	30	2	3

Okklusions- und Funktionslehre	VO	15	1	2
Einführung in die Biomechanik des Kausystems (Bruxismus)	VO	15	1	2
Funktionale Aspekte der dentalen Evolution	SE	15	1	1
Neuroanatomie der Kopf-Hals-Region	VO	15	1	2
Instrumentelle Funktionsdiagnostik inkl. Elektromyografie	UE	30	2	3
Kaumuskulatur und Mastikation	VO	15	1	2
Schönheitsbegriff im Wandel	VO	15	1	2
Sensomotorik – Haltung – Bewegung	VO	15	1	3
Schmecken und Riechen	UE	15	1	2
Repetition Funktion	SE	15	1	2
Orofazialer Schmerz – Schmerz-Einführung – Umgang mit Schmerz bei Naturvölkern	VO	15	1	2
Schmerztheorien – Schmerzkonzepte	VO	15	1	3
Ethik in der Schmerz- und Zahnmedizin	VO	15	1	2
Grundlagen von Nozizeption und Schmerz	VO	15	1	1
Schmerz-Akzeptanz und Überwindung - Ästhetisierung	SE	15	1	2
Kommunikations- und Wahrnehmungspsychologie	UE	15	1	3
Kommunikation mit dem Patienten	UE	30	2	4
Schmerzdiagnostik	SE	30	2	3
Psychologisch-psychotherapeutische Grundlagen	SE	15	1	2
Kopfschmerzen	VO	15	1	3
Opiate, Analgetica, Placebos, Sympathikus- Blockade	SE	30	2	3
Repetition Schmerz	UE	15	1	2
Mundschleimhauterkrankungen und Zahnschmerz	VO	15	1	2
Ätiologie (Kaumuskel-Kiefergelenkschmerzen, Ursachen dysfunktioneller Schmerzen)	VO	15	1	1
Schwierige Schmerzpatienten – Lokalanästhesie	VO	15	1	2
Nerven- und Hirnläsionen	VO	15	1	2
Klinische und bildgebende Diagnostik	SE	75	5	7
Grundlagen pharmakotherapeutischer Optionen bei orofazialem Schmerz	SE	15	1	2
Psychologisch-psychotherapeutische Perspektiven (Therapie)	SE	15	1	3

Physiotherapie	UE	30	2	4
Innovative Therapiemittel	UE	30	2	2
Medizinische Hypnose in der Schmerztherapie	UE	30	2	3
Fallbesprechung / Repetition orofazialer Schmerz	UE	30	2	4
Zwischensumme		750	50	90
Master Thesis				30
Gesamt SS/ECTS			50	120

#### § 9 Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.
- (3) Die Unterrichtssprache ist Deutsch oder Englisch.

#### § 10 Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus:
- Einer Diagnose/Therapie-Dokumentation über mindestens 5 Patientenfälle vorgegebener Indikation aus der Praxis des Studierenden
- Der Verfassung einer Master-Thesis
- Der positiven Beurteilung der Master-Thesis
- (2) Die Dokumentation und die Master-Thesis sollen erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktischer/methodischer Anleitung in der Lage ist, ihr oder sein theoretisches Wissen selbstständig und praktisch anzuwenden.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

#### § 11 Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- Evaluation der Lehrinhalte und Referenten am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend die Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

Der wissenschaftliche Beirat setzt sich aus fachlich qualifizierten Persönlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis zusammen.

#### § 12 Abschluss

- (1) Der Absolventin oder dem Absolventen ist ein Abschussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad "Master of Science (Orofazialer Schmerz und Funktionsstörungen), MSc" zu verleihen.

#### § 13 Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## 217. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Orofazialer Schmerz und Funktionsstörungen (MSc)"

Der Senat hat per 30. Mai 2008 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang "Orofazialer Schmerz und Funktionsstörungen (MSc)" mit € 25.000,- festgelegt.

## 218. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges "PROvokativpädagogik"

#### § 1. Weiterbildungsziel

- (1) Die Studierenden werden befähigt, Verhaltensauffälligkeiten, Störungen und Gewaltaktionen (Bullying, Drohungen, Erpressungen, verbale Gewalt etc. bis zu Körperverletzungen) im Unterricht wie auch in den umrahmenden sozialen Situationen auf Basis wissenschaftlich fundierter Konzeptionen anders als mit Gewalt zu bewältigen.
- (2) Die Studierenden werden mit theoretischen Konzepten der Konstruktion von Vorurteilen, Außenseitern, Machtspielen wie auch psychopathologischen Phänomenen, ihren Ursachen und möglichen Interventionsformen so weit vertraut gemacht, dass sie die Methode PROvokativpädagogik weiter entwickeln und vermitteln können.
- (3) Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebots ist der interdisziplinäre Zugang, der ermöglicht, das Thema "strukturelle Gewalt in der Schule" mit wissenschaftlich fundierten Methoden dem Partnerschaftsgedanken des dritten Jahrtausends anzugleichen.

#### § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

#### § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante zwei Semester. (30 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es ein Semester (30 ECTS Punkte).

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Mindestens dreijähriges abgeschlossenes Studium an einer inländischen Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Universitäts- oder Fachhochschulstudium, oder
- (2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss, oder
- (3) eine gleichzuhaltende Qualifikation unter folgenden Bedingungen: vierjährige einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position, Mindestalter von 24.

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

#### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer*	UE	SS	ECTS	Workload**
Pädagogisches Denken und Handeln – konstruktivistische und reformpädagogische Positionen	30	2	3	75
Konflikte als Chancen – Ansätze und Ebenen der Konfliktbewältigung	30	2	3	75
Theorien und Ansätze der     Gewaltprävention	30	2	3	75
4. Modelling und Führung – transaktionsanalytische, hypnotherapeutische und provokativtherapeutische Techniken	30	2	3	75
5. Theorie des Unterrichts – dialogischer Ansatz	30	2	3	75
6. Theorie des Unterrichts – mediatorischer Ansatz	30	2	3	75
7. Theorie des Unterrichts – provokatorischer Ansatz	30	2	3	75
8. Sexuelle Äußerungsformen und deren therapeutische Implikationen	30	2	3	75
9. Lernen neu denken – kreativitätsorientierte Ansätze	30	2	3	75
10. Lernen neu denken – interkulturelle Ansätze	30	2	3	75
Gesamt	300	20	30	750

<sup>\*</sup> Die F\u00e4cher sind zu Lehrveranstaltungen gleichwertig. Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten.

<sup>\*\*</sup> Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminaroder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

#### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

#### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer in Form von Teilprüfungen.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

#### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

#### § 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

#### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### 219. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "PROvokotivpädagogik"

Der Senat hat per 30. Mai 2008 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang "PROvokotivpädagogik" mit € 3.900,- festgelegt.

## 220. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges "PROvokativpädagogik (Akademische/r Expertin/e)"

#### § 1. Weiterbildungsziel

- (1) Die Studierenden werden befähigt, Verhaltensauffälligkeiten, Störungen und Gewaltaktionen (Bullying, Drohungen, Erpressungen, verbale Gewalt etc. bis zu Körperverletzungen) im Unterricht wie auch in den umrahmenden sozialen Situationen auf Basis wissenschaftlich fundierter Konzeptionen anders als mit Gewalt zu bewältigen.
- (2) Die Studierenden werden mit theoretischen Konzepten der Konstruktion von Vorurteilen, Außenseitern, Machtspielen wie auch psychopathologischen Phänomenen, ihren Ursachen und möglichen Interventionsformen so weit vertraut gemacht, dass sie die Methode PROvokativpädagogik weiter entwickeln und vermitteln können.
- (3) Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebots ist der interdisziplinäre Zugang, der ermöglicht, das Thema "strukturelle Gewalt in der Schule" mit wissenschaftlich fundierten Methoden dem Partnerschaftsgedanken des dritten Jahrtausends anzugleichen.
- (4) Die Studierenden werden befähigt, auf soziologisch-sozialtherapeutischer Grundlage wissenschaftlich fundierte Projekte zu konzipieren, durchzuführen und zu begleiten.

#### § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

#### § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante drei Semester. (60 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es zwei Semester (60 ECTS Punkte).

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Mindestens dreijähriges abgeschlossenes Studium an einer inländischen Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Universitäts- oder Fachhochschulstudium, oder
- (2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss, oder
- (3) eine gleichzuhaltende Qualifikation unter folgenden Bedingungen: vierjährige einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position, Mindestalter von 24.

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

#### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer*	UE	SS	ECTS	Workload**
Pädagogisches Denken und Handeln – konstruktivistische und reformpädagogische Positionen	30	2	3	75
Konflikte als Chancen – Ansätze und Ebenen der Konfliktbewältigung	30	2	3	75
Theorien und Ansätze der     Gewaltprävention	30	2	3	75
4. Modelling und Führung – transaktionsanalytische, hypnotherapeutische und provokativtherapeutische Techniken	30	2	3	75
5. Theorie des Unterrichts – dialogischer Ansatz	30	2	3	75
6. Theorie des Unterrichts – mediatorischer Ansatz	30	2	3	75
7. Theorie des Unterrichts – provokatorischer Ansatz	30	2	3	75
8. Sexuelle Äußerungsformen und deren therapeutische Implikationen	30	2	3	75
9. Lernen neu denken – kreativitätsorientierte Ansätze	30	2	3	75
10. Lernen neu denken – interkulturelle Ansätze	30	2	3	75
11. Psychotherapeutische Vertiefung I - metaphorisch-pädagogische Vorurteilsarbeit	30	2	3	75
12. Psychotherapeutische Vertiefung II – Körperarbeit	30	2	3	75
13. Gewaltprävention Vertiefung I - Diskriminierung und Antidiskriminierung	30	2	3	75
14. Gewaltprävention Vertiefung II – interkultureller Kontext	30	2	3	75
15. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	15	1	3	75
16. Seminar zur Projektarbeit	15	1	3	75

17. Projektarbeit	0	0	12	300
Gesamt	450	30	60	1500

- \* Die Fächer sind zu Lehrveranstaltungen gleichwertig. Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten.
- \*\* Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminaroder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

#### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

#### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer in Form von Teilprüfungen. Dies beinhaltet das Abfassen und die positive Beurteilung einer schriftlichen Projektarbeit.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

#### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

#### § 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung "Akademische/r Expert/in in PROvokativpädagogik" zu verleihen.

#### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## 221. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "PROvokotivpädagogik (Akademische/r Expertin/e)"

Der Senat hat per 30. Mai 2008 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang "PROvokotivpädagogik (Akademische/r Expertin/e)" mit € 5.400,- festgelegt.

### 222. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges "PROvokativpädagogik (Master of Arts)"

#### § 1. Weiterbildungsziel

- (1) Die Studierenden werden befähigt, Verhaltensauffälligkeiten, Störungen und Gewaltaktionen (Bullying, Drohungen, Erpressungen, verbale Gewalt etc. bis zu Körperverletzungen) im Unterricht wie auch in den umrahmenden sozialen Situationen auf Basis wissenschaftlich fundierter Konzeptionen anders als mit Gewalt zu bewältigen.
- (2) Die Studierenden werden mit theoretischen Konzepten der Konstruktion von Vorurteilen, Außenseitern, Machtspielen wie auch psychopathologischen Phänomenen, ihren Ursachen und möglichen Interventionsformen so weit vertraut gemacht, dass sie die Methode PROvokativpädagogik weiter entwickeln und vermitteln können.
- (3) Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebots ist der interdisziplinäre Zugang, der ermöglicht, das Thema "strukturelle Gewalt in der Schule" mit wissenschaftlich fundierten Methoden dem Partnerschaftsgedanken des dritten Jahrtausends anzugleichen.
- (4) Die Studierenden werden befähigt, auf soziologisch-sozialtherapeutischer Grundlage wissenschaftlich fundierte Projekte zu konzipieren, durchzuführen und zu begleiten.
- (5) Die Studierenden werden befähigt, mit Mitteln der psychologischen Diagnostik wissenschaftliche Begleitstudien zu gestalten.

#### § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang wird in deutscher Sprache angeboten.

#### § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante vier Semester (90 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es drei Semester (90 ECTS Punkte).

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Mindestens dreijähriges abgeschlossenes Studium an einer inländischen Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Universitäts- oder Fachhochschulstudium, oder
- (2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss, oder
- (3) eine gleichzuhaltende Qualifikation unter folgenden Bedingungen: vierjährige einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position, Mindestalter von 24.

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

#### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

Fächer*	UE	SS	ECTS	Workload**
Pädagogisches Denken und Handeln – konstruktivistische und reformpädagogische Positionen	30	2	3	75
2. Konflikte als Chancen – Ansätze und Ebenen der Konfliktbewältigung	30	2	3	75
Theorien und Ansätze der     Gewaltprävention	30	2	3	75
4. Modelling und Führung – transaktionsanalytische, hypnotherapeutische und provokativtherapeutische Techniken	30	2	3	75
5. Theorie des Unterrichts – dialogischer Ansatz	30	2	3	75
6. Theorie des Unterrichts – mediatorischer Ansatz	30	2	3	75
7. Theorie des Unterrichts – provokatorischer Ansatz	30	2	3	75
8. Sexuelle Äußerungsformen und deren therapeutische Implikationen	30	2	3	75
9. Lernen neu denken – kreativitätsorientierte Ansätze	30	2	3	75
10. Lernen neu denken – interkulturelle Ansätze	30	2	3	75
11. Psychotherapeutische Vertiefung I - metaphorisch-pädagogische Vorurteilsarbeit	30	2	3	75

12. Psychotherapeutische Vertiefung II – Körperarbeit	30	2	3	75
13. Gewaltprävention Vertiefung I - Diskriminierung und Antidiskriminierung	30	2	3	75
14. Gewaltprävention Vertiefung II – interkultureller Kontext	30	2	3	75
15. Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	15	1	3	75
16. Seminar zur Projektarbeit	15	1	3	75
17. Projektarbeit	0	0	12	300
18. Wissenschaftstheorie	30	2	3	75
19. Forschungsmethoden	30	2	3	75
20. Seminar zur Master Thesis	15	1	4	75
21. Master Thesis	0	0	20	525
Gesamt	525	35	90	2250

<sup>\*</sup> Die Fächer sind zu Lehrveranstaltungen gleichwertig. Alle Lehrveranstaltungen werden im Lehrveranstaltungstyp Blended Learning (BL) angeboten.

#### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

#### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer in Form von Teilprüfungen. Dies beinhaltet das Abfassen und die positive Beurteilung einer schriftlichen Projektarbeit sowie das Abfassen und die positive Beurteilung einer Master Thesis.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

<sup>\*\*</sup> Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminaroder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

#### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

#### § 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad "Master of Arts (PROvokativpädagogik)", in abgekürzter Form MA zu verleihen.

#### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### 223. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "PROvokotivpädagogik (Master of Arts)"

Der Senat hat per 30. Mai 2008 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang "PROvokotivpädagogik (Master of Arts)" mit € 6.900,- festgelegt.

# 224. Verordnung der Donau-Universität Krems über die Einrichtung und das Curriculum des Postgradualen Universitätslehrganges "Interdisziplinäres Schmerzmanagement" (Wiederverlautbarung)

#### § 1. Weiterbildungsziel

Der Postgraduale Universitätslehrgang "Interdisziplinäre Schmerzmedizin" hat zum Ziel, den Studierenden in einem modularen Aufbau vertiefende spezialisierte und anwendungsorientierte wissenschaftliche und praktische Kenntnisse auf dem Gebiet der interdisziplinären Schmerzmedizin zu vermitteln. Um den Ansprüchen einer Bevölkerung mit steigender Lebenserwartung, aber immer komplexeren medizinischen Problemen gerecht zu werden, wird den Studierenden eine profunde Basis geboten. Die zentrale Zielsetzung liegt in der Vermittlung der aktuellen Forschungsergebnisse aus den schmerzmedizinisch relevanten medizinischen Fachgebieten.

#### § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

#### § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Dauer

Der Universitätslehrgang umfasst in der berufsbegleitenden Variante vier Semester mit 455 Unterrichtseinheiten bzw. 90 ECTS Punkten. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 3 Semester mit 455 Unterrichtseinheiten bzw. 90 ECTS Punkten.

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Folgende Personengruppen werden zugelassen:

- FachärztInnen (Dr. med. univ.)
- praktische ÄrztInnen (Dr. med. univ.)
- ÄrztInnen in Ausbildung (Dr. med. univ)
- klinische PsychologInnen und PsychotherapeutInnen mit akademischem Abschluss

#### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus den nachfolgend angeführten Lehrveranstaltungen zusammen:

#### Lehrveranstaltungsübersicht

Fach	Interdisziplinäres Schmerzmanagement	UE	ECTS
1	Grundlagen Schmerzmedizin	125	16
	Physiologische und Medizinische Physik		
	Pharmakologie		
	Pathophysiologie und Anatomie		
	Bildgebende Technik		
2	Interdisziplinäre Themen	135	18
	Akute und Chronische Schmerzformen		
	<ul> <li>Invasive und minimal invasive Therapien</li> </ul>		
	<ul> <li>Patienten mit besonderen Erfordernissen und</li> </ul>		
	Grunderkrankungen		
3	Fachspezifische Themen	115	15
	Konservative Therapie		
	Operative Therapie		
	Apparative Therapie		
4	Praktikum	80	11
5	Master-These		30
	Gesamt:	455	90

#### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

#### § 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus:
  - Schriftlichen Fachprüfungen über die Fächer "Grundlagen Schmerzmedizin", "Interdisziplinäre Themen" und "Fachspezifische Themen" und einer mündlichen Gesamtprüfung.
  - Der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum
  - Die Verfassung und positive Beurteilung einer betreuten Master-Thesis.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können auf Vorschlag der Lehrgangsleitung für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

#### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

#### § 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (Schmerzmanagement/Pain Management) MSc zu verleihen.

#### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

#### § 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die den Lehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 11/2006 vom 7.2.06 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können den Lehrgang nach dieser Verordnung oder nach der neuen Verordnung abschließen.

### 225. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Interdisziplinäres Schmerzmanagement"

Der Senat hat per 30. Mai 2008 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang "Interdisziplinäres Schmerzmanagement" mit € 7.900,- festgelegt.

# 226. Verordnung der Donau-Universität Krems über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges "Pharmareferent/Pharmareferentin" (Wiederverlautbarung, bisher: "Pharmaberater")

#### § 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang "Pharmareferent/Pharmareferentin" ist praxisorientiert und baut auf modernen Lehr- und Lernmethoden auf. Er vermittelt im Kerncurriculum das für die Pharmareferentenprüfung erforderliche Wissen. Darüber hinaus wird im Rahmen der Fachkompetenz durch praxisorientierte Lehrveranstaltungen weiteres Wissen für die Tätigkeit in einem Pharmaunternehmen vermittelt.

#### § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und als Vollzeitvariante angeboten.

#### § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante umfasst der Lehrgang ein Semester mit 214 Unterrichtseinheiten bzw. 28 ECTS Punkten. In der Vollzeitvariante dauert er auch ein Semester mit 214 Unterrichtseinheiten bzw. 28 ECTS Punkten.

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- die Universitätsreife und eine 2-jährige Berufserfahrung
- oder eine Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und eine 5-jährige Berufserfahrung.

#### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm setzt sich aus folgenden Fächern/Lehrveranstaltungen zusammen.

#### Lehrplan

Lehrveranstaltungen/ Unterrichts-/ Fernstudieneinheiten/ECTS	Lv. Art	UE	ECTS
A. Medizin		192	25
Arzneimittelrecht/Arzneimittelzulassung	UE	16	2
2. Chemie / Physik	UE	8	1
3. Biochemie-Stoffwechsel	UE	8	1

4. Histologie	UE	8	1
5. Bewegungssystem	UE	8	1
6. Blut	UE	8	1
7. Herz / Kreislauf	UE	8	1
8. Dermatologie	UE	8	1
9. Respirationstrakt/HNO	UE	8	1
10. Gastrointestinaltrakt I und II	UE	16	3
11. Hormonsystem	UE	8	1
12. Urogenitalsystem	UE	8	1
13. Neurologie/Auge	UE	16	2
14. Psychiatrie	UE	8	1
15. Pathologie	UE	8	1
16. Immunologie	UE	8	1
17. Pharmazeutische Technologie, Allgemeine Pharmakologie	UE	16	2
18. Mikrobiologie / Hygiene	UE	8	1
19. Wirkstoffe I	UE	8	1
20. Wirkstoffe II	UE	8	1
B. Social Skills	UE	22	3
Summe Unterrichtseinheiten/Fernstudien/ECTS		214	28

#### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

#### § 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus Fachprüfungen in Form von schriftlichen Teilprüfungen über die Fächer Medizin und Social Skills.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen absolviert wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

#### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

#### § 12. Abschluss

Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

#### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

### 227. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Pharmareferent"

Der Senat hat per 30. Mai 2008 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang für den Universitätslehrgang "Pharmareferent" mit € 1.650,- festgelegt.

## 228. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges "eEducation (Akademische/r Experte/in)" (Wiederverlautbarung)

#### § 1. Weiterbildungsziel

- (1) Die Studierenden werden befähigt, technologieunterstützte Lehr- und Lernangebote wissenschaftlich fundiert zu konzipieren, zu gestalten, zu analysieren und zu evaluieren sowie die erworbenen Kenntnisse in die berufliche Praxis zu transferieren.
- (2) Die Studierenden werden mit theoretischen Konzepten mediengestützter Bildungsprozesse und bildungstechnologischen Entwicklungen so weit vertraut gemacht, dass sie in die Lage versetzt werden, neue Entwicklungen technologieunterstützter Lehr- und Lernszenarien eigenständig kritisch zu analysieren und reflektieren und in die berufspraktische Arbeit zu integrieren.
- (3) Ziel des Lehrgangs ist der Aufbau bzw. die Professionalisierung von Umsetzungskompetenzen.
- (4) Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, das Thema "eEducation" aus der Perspektive verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zu behandeln und zu diskutieren.

#### § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang kann teilweise in englischer Sprache angeboten werden.

#### § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante drei Semester. (60 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es zwei Semester (60 ECTS Punkte).

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudium an einer in-ländischen Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Universitäts- oder Fachhochschulstudium, oder
- (2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss, oder
- (3) eine gleichzuhaltende Qualifikation unter folgenden Bedingungen: vierjährige einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position, Mindestalter von 24.

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

#### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

Fach/Lehrveranstaltung*	LV-Art	UE	ECTS**
Medienpädagogik und -didaktik	SE	30	3
Medientechnologische Grundlagen und Standards	SE	30	3
Bildungstechnologie	SE	60	6
Multimedia Design	SE	30	3
Didaktisches Design	SE	60	6
Kognitions- und Motivationspsychologie	SE	30	3
Kommunikationstheorie	SE	30	3
Digitale Mediensozialisation	SE	30	3
Bildungstechnologie Vertiefung	SE	30	3
Didaktisches Design Vertiefung	SE	30	3
Corporate eLearning	SE	30	3
Wissensmanagement und eLearning	SE	30	3
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	ON	15	3
Projektarbeit und Seminar zur Projektarbeit	SE	15	15

- \* Alle Lehrveranstaltungen werden als Blended Learning (BL) angeboten.
- \*\* Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminaroder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

#### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

#### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Teilprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer. Dies beinhaltet das Abfassen und die positive Beurteilung einer schriftlichen Projektarbeit
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen, die von Absolventen/-innen des Lehrganges "Neue Medien im Unterricht eLearning" der Pädagogischen Hochschule Wien nachgewiesen werden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

#### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

#### § 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung "Akademische/r Expert/in in eEducation" zu verleihen.

#### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## 229. Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges "eEducation (Master of Arts)" (Wiederverlautbarung)

#### § 1. Weiterbildungsziel

- (1) Die Studierenden werden befähigt, technologieunterstützte Lehr- und Lernangebote wissenschaftlich fundiert zu konzipieren, zu gestalten, zu analysieren und zu evaluieren sowie die erworbenen Kenntnisse in die berufliche Praxis zu transferieren.
- (2) Die Studierenden werden mit theoretischen Konzepten mediengestützter Bildungsprozesse und bildungstechnologischen Entwicklungen so weit vertraut gemacht, dass sie in die Lage versetzt werden, neue Entwicklungen technologieunterstützter Lehr- und Lernszenarien eigenständig kritisch zu analysieren und reflektieren und in die berufspraktische Arbeit zu integrieren.
- (3) Ziel des Lehrganges ist der Erwerb wissenschaftlicher Forschungs- und Handlungskompetenz auf Basis der Vermittlung pädagogischer, psychologischer, soziologischer und informationstechnologischer Erkenntnisse.
- (4) Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, das Thema "eEducation" aus der Perspektive verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zu behandeln und zu diskutieren.

#### § 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform anzubieten. Der Lehrgang kann teilweise in englischer Sprache angeboten werden.

#### § 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

#### § 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante vier Semester (90 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es drei Semester (90 ECTS Punkte).

#### § 5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Abgeschlossenes Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudium an einer in-ländischen Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule bzw. nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Universitäts- oder Fachhochschulstudium, oder
- (2) abgeschlossenes Lehramtsstudium an einer inländischen Pädagogischen Akademie bzw. gleichwertiger ausländischer Abschluss, oder
- (3) eine gleichzuhaltende Qualifikation unter folgenden Bedingungen: vierjährige einschlägige Berufserfahrung in adäquater Position, Mindestalter von 24.

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung.

#### § 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

#### § 8. Unterrichtsprogramm

Fach/Lehrveranstaltung*	LV-Art	UE	ECTS**
Medienpädagogik und -didaktik	SE	30	3
Medientechnologische Grundlagen und Standards	SE	30	3
Bildungstechnologie	SE	60	6
Multimedia Design	SE	30	3
Didaktisches Design	SE	60	6
Kognitions- und Motivationspsychologie	SE	30	3
Kommunikationstheorie	SE	30	3
Digitale Mediensozialisation	SE	30	3
Bildungstechnologie Vertiefung	SE	30	3
Didaktisches Design Vertiefung	SE	30	3
Corporate eLearning	SE	30	3
Wissensmanagement und eLearning	SE	30	3
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	ON	15	3
Projektarbeit und Seminar zur Projektarbeit	SE	15	15
Wissenschaftstheorie	SE	30	3
Forschungsmethoden	SE	30	3
Seminar zur Master Thesis	SE	15	4
Master Thesis			20

- \* Alle Lehrveranstaltungen werden als Blended Learning (BL) angeboten.
- \*\* Der studentische Workload (1 ECTS = 25 Stunden Workload) beinhaltet Präsenzübungseinheiten, Vor- und Nachbereitungen, das Anfertigen von Seminaroder Kursarbeiten, Prüfungsvorbereitungen sowie das eigenständige vertiefende Studium in dem Unterrichtsfach.

#### § 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

#### § 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus schriftlichen oder mündlichen Teilprüfungen über die in §8 beschriebenen Fächer. Dies beinhaltet das Abfassen und die positive Beurteilung einer schriftlichen Projektarbeit sowie das Abfassen und die positive Beurteilung einer Master Thesis.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (4) Leistungen, die von Absolventen/-innen des Lehrganges "Neue Medien im Unterricht eLearning" der Pädagogischen Hochschule Wien nachgewiesen werden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

#### § 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

- (1) Die Qualitätskontrolle erfolgt durch regelmäßige Evaluation aller Referenten und Referentinnen durch die Studierenden sowie durch eine Befragung der Absolventen und Absolventinnen nach Beendigung des Lehrgangs.
- (2) Die bei der Evaluation aufgezeigten Verbesserungspotentiale sind nach Maßgabe der Möglichkeiten von der Lehrgangsleitung umzusetzen.

#### § 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung aller Prüfungen ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad "Master of Arts (eEducation)", in abgekürzter Form MA zu verleihen.

#### § 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

## 230. Festlegung einer Ergänzung zum Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang "eEducation (Master of Arts)"

Der Senat hat per 30. Mai 2008 eine Ergänzung des Lehrgangsbeitrages für AbsolventInnen der Pädagogischen Hochschule Wien für den Universitätslehrgang "eEducation (Master of Arts)" mit € 4.200,- festgelegt.

### 231. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Arbeits- und Wirtschaftsmedizin"

Der Senat hat per 30. Mai 2008 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang "Arbeitsund Wirtschaftsmedizin" mit € 15.040,- festgelegt.

### 232. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für 3 Vertiefungen des Universitätslehrganges "Professional MBA"

Der Senat hat per 30. Mai 2008 den Lehrgangsbeitrag für folgende Vertiefungen des Universitätslehrganges "Professional MBA" festgelegt:

Vertiefung "Industrial Management" mit € 23.900,-

Vertiefung "Logistics" mit € 23.900,-

Vertiefung "Entrepreneurship – Unternehmensgründung, -führung und Innovation" mit € 23.900,-

### 233. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Krankenhausleitung"

Der Senat hat per 30. Mai 2008 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang "Krankenhausleitung" mit € 3.350,- ab WS 2008/09 festgelegt.

## 234. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Health and Social Services Management"

Der Senat hat per 30. Mai 2008 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang "Health and Social Services Management" mit € 7.500,- ab WS 2008/09 festgelegt.

## 235. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Management in Einrichtungen des Gesundheitswesens"

Der Senat hat per 30. Mai 2008 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang "Management in Einrichtungen des Gesundheitswesens" mit € 10.900,- ab WS 2008/09 festgelegt.

## 236. Festlegung des Lehrgangsbeitrages für den Universitätslehrgang "Basales und Mittleres Pflegemanagement"

Der Senat hat per 30. Mai 2008 den Lehrgangsbeitrag für den Universitätslehrgang "Basales und Mittleres Pflegemanagement" mit € 5.600,- ab WS 2008/09 festgelegt.

#### 237. Außerkraftsetzung von Verordnungen

Aufgrund des Beschlusses des Senats vom 30. Mai 2008 werden folgende Verordnungen außer Kraft gesetzt:

Lehrgang	SKZ	MBL
Akademischer Immobilienexperte	616	17/02.07.03
Bildungsarbeit in Gesundheitsberufen	780	17/11.07.00
Integrative Therapie	818	01/10.01.03

#### 238. Druckfehlerberichtigung

Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrgangs "Musikmanagement (MA)" der Donau-Universität Krems (Wiederverlautbarung)

#### Allgemeine Bestimmungen

#### §1 Lehrgangsziel

Der Universitätslehrgang "Musikmanagement (MA)" hat das Ziel, motivierte und begabte Studierende durch eine Verknüpfung von musiktheoretischen, ökonomischen, medienwissenschaftlichen und rechtlichen Kompetenzen für die Anforderungen eines sich schnell wandelnden europäischen und globalen Musikmarktes zu qualifizieren und für die Berufstätigkeit in der nationalen und internationalen Musikwirtschaft weiterzubilden.

Nach Abschluss des Universitätslehrgangs sind die Absolvent/innen in der Lage,

- die kulturellen, ästhetischen und gesellschaftlichen Fragestellungen von Musik im Focus musikwissenschaftlicher Theorie und Forschung fundiert zu bearbeiten;
- Strukturen, Chancen und ökonomische Bedeutung der deutschsprachigen und internationalen Musikwirtschaft und ihrer Teilmärkte zu analysieren und durch die erworbenen fachlichen Fähigkeiten zukunftsorientierte Management-Konzeptionen für die Bereiche Kreation, Produktion und Distribution zu entwickeln, welche die besondere Interdependenz von betriebswirtschaftlichen und künstlerischen Zielen berücksichtigen;
- neue Strategien zur Vermittlung, Verbreitung und Vermarktung zeitgenössischer Musik zu erarbeiten, die in besonderem Maße die Veränderungen des Marktes durch technologische Innovationen mit einbeziehen.

#### § 2 Studienvarianten

Der Universitätslehrgang "Musikmanagement" ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

#### § 3 Studiendauer

Der Universitätslehrgang "Musikmanagement" umfasst fünf Semester (120 ECTS). In einer Vollzeitvariante würde die Studiendauer vier Semester betragen.

#### § 4 Lehrgangsleitung und Lehrgangsteam

- 1) Als Lehrgangsleitung des Universitätslehrgangs "Musikmanagement" ist vom Department für Arts und Management ein/e hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte/r Wissenschaftler/in zu bestellen.
- 2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs "Musikmanagement", soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.
- 3) Die Lehrgangsleitung wird bei der Vorbereitung und Durchführung des Universitätslehrgangs "Musikmanagement" organisatorisch wie inhaltlich durch ein von ihr zu ernennendes Lehrgangsteam unterstützt. Ist die Lehrgangskoordination nicht gleichzeitig Lehrgangsleitung, so gehört sie in jedem Fall dem Lehrgangsteam an.

#### § 5 Künstlerisch-wissenschaftlicher Beirat

- 1) Als künstlerisch-wissenschaftlicher Beirat im Sinne dieser Verordnung gilt der vom Department für Arts und Management eingesetzte Beirat des Universitätslehrgangs "Musikmanagement".
- 2) Der künstlerisch-wissenschaftliche Beirat unterstützt die Lehrgangsleitung in der Umsetzung des Lehrgangsziels.

#### § 6 Unterrichtssprachen

Die Unterrichtssprachen des Lehrgangs sind Deutsch und Englisch.

#### § 7 Zulassungsbedingungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang "Musikmanagement" ist

- a) ein abgeschlossenes Universitätsstudium aller Studienrichtungen oder ein Abschluss einer Fachhochschule,
- b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Universitäts- oder Fachhochschulstudium oder
- c) eine §7 a) oder b) gleichzuhaltende Qualifikation sowie mehrjährige einschlägige Berufserfahrung

#### § 8 Sprachkenntnisse

Die Lehrgangsteilnehmer/innen müssen über gute Kenntnisse der deutschen und englischen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen, wobei die Lehrgangsleitung über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse entscheidet.

#### § 9 Studienplätze

- 1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang "Musikmanagement" erfolgt nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- 2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen, organisatorischen wie auch ökonomischen Gesichtspunkten festzusetzen.

#### § 10 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

- 1) Das Zulassungsverfahren besteht aus einer Prüfung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen und einem Bewerbungsgespräch.
- 2) Die Zulassung zum Universitätslehrgang "Musikmanagement" erfolgt nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen laut §§ 7 und 8 durch die Lehrgangsleitung, die hierbei vom Lehrgangsteam und dem künstlerisch-wissenschaftlichen Beirat unterstützt wird.
- 3) Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs 1 UG 2002 dem Rektorat.

#### UNTERRICHTSPROGRAMM

#### § 11 Studienprogramm Universitätslehrgang

- 1) Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs "Musikmanagement" ist modular aufgebaut und umfasst 51 Semesterstunden (765 UE, 120 ECTS).
- 2) Im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Universitätslehrgangs "Musikmanagement" sind folgende Lehrveranstaltungen zu absolvieren:

Pflichtfächer	Lehrveranstaltungen	LV-Art	UE	ECTS
1. Musiktheorie			195	26
	Einführung in die Musiktheorie	PS	16	2
	Musikgeschichte I	VO	15	2
	Musikgeschichte II	VO	15	2
	Musikgeschichte des 20. und 21.	SE	15	2
	Jahrhunderts			
	Geschichte und Ästhetik der populären Musik	VO	15	2
	Strukturen der Jazzmusik	KS	15	2
	Neue kreative Musikformen	KS	15	2
	Musikkulturen der Welt	KS	15	2
	Musikpsychologie	VO	22	3
	Musiksoziologie	VO	22	3
	Musikästhetik	KS	15	2
	Musikalische Strukturanalyse	KS	15	2

2. Musikwirtschaft			90	12
	Strukturen der Musikwirtschaft	VO	15	2
	Musikökonomie	KS	15	2
	Musik und Internet	KS	15	2
	Marketing	VO	15	2
	Sponsoring	KS	15	2
	Instrumentenbau	KS	15	2
3.			90	12
Musikmanagement				
	Global Music Management	VO	15	2
	Künstlermanagement	KS	15	2
	Konzertmanagement	KS	15	2
	Künstlerisches Selbstmanagement	SE	15	2
	Programmgestaltung	KS	15	2
	Nutzungsverhalten	PS	8	1
	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	PS	7	1
4. Music Publishing und Production			60	8
	Musikverlagswesen	KS	15	2
	Publishing	SE	15	2
	Production	KS	15	2
	Independent Label	VO	15	2
5. Recht			90	10
	Einführung in die juristischen Grundlagen	VO	15	2
	Vertragsrecht	VO	15	2
	Urheberrecht	KS	22	2
	E-Commerce Recht	VO	11	1
	Veranstaltungsrecht Arbeitsrecht	VO VO	11 8	1
	T Arbeitsrecht	I V()	1 8	I
				1
	Steuerrecht	VO	8	1
6. General Management				16
	Steuerrecht  Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	VO	120 15	<b>16</b> 2
	Steuerrecht  Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre Mikro- und Makroökonomie	VO VO VO	120 15 15	16 2 2
	Steuerrecht  Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre Mikro- und Makroökonomie Strategisches Management	VO VO VO KS	120 15 15 15	16 2 2 2
	Steuerrecht  Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre Mikro- und Makroökonomie Strategisches Management Business Plan	VO VO VO KS SE	120 15 15 15 22	16 2 2 2 2 3
	Steuerrecht  Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre Mikro- und Makroökonomie Strategisches Management Business Plan Organisation und Führung	VO VO VO KS SE KS	8 120 15 15 15 22 8	16 2 2 2 2 3 1
	Steuerrecht  Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre Mikro- und Makroökonomie Strategisches Management Business Plan Organisation und Führung Unternehmenskommunikation	VO VO VO KS SE KS SE	8 120 15 15 15 22 8 15	16 2 2 2 2 3 1
	Steuerrecht  Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre Mikro- und Makroökonomie Strategisches Management Business Plan Organisation und Führung Unternehmenskommunikation Wissensmanagement	VO VO VO KS SE KS SE KS	8 120 15 15 15 22 8 15 8	16 2 2 2 3 1 2
	Steuerrecht  Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre Mikro- und Makroökonomie Strategisches Management Business Plan Organisation und Führung Unternehmenskommunikation Wissensmanagement Projektmanagement	VO VO VO KS SE KS SE KS KS	8 120 15 15 15 22 8 15 8	16 2 2 2 3 1 2 1 2
	Steuerrecht  Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre Mikro- und Makroökonomie Strategisches Management Business Plan Organisation und Führung Unternehmenskommunikation Wissensmanagement	VO VO VO KS SE KS SE KS	8 120 15 15 15 22 8 15 8	16 2 2 2 3 1 2
Management	Steuerrecht  Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre Mikro- und Makroökonomie Strategisches Management Business Plan Organisation und Führung Unternehmenskommunikation Wissensmanagement Projektmanagement	VO VO VO KS SE KS SE KS KS	8 120 15 15 15 22 8 15 8 15 7	16 2 2 2 3 1 2 1 2
	Steuerrecht  Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre Mikro- und Makroökonomie Strategisches Management Business Plan Organisation und Führung Unternehmenskommunikation Wissensmanagement Projektmanagement Business English	VO VO VO KS SE KS SE KS UE	8 120 15 15 15 22 8 15 8 15 7	16 2 2 2 3 1 2 1 2 1
Management	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre Mikro- und Makroökonomie Strategisches Management Business Plan Organisation und Führung Unternehmenskommunikation Wissensmanagement Projektmanagement Business English Strukturen der Massenkommunikation	VO VO VO KS SE KS SE KS UE	8 120 15 15 15 22 8 15 8 15 7 90	16 2 2 2 3 1 2 1 2 1 2
Management	Steuerrecht  Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre Mikro- und Makroökonomie Strategisches Management Business Plan Organisation und Führung Unternehmenskommunikation Wissensmanagement Projektmanagement Business English  Strukturen der Massenkommunikation Einfluss der PR im Mediensystem	VO VO VO KS SE KS SE KS UE	8 120 15 15 15 22 8 15 8 15 7 90 16 12	16 2 2 2 3 1 2 1 2 1 2 1
Management	Steuerrecht  Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre Mikro- und Makroökonomie Strategisches Management Business Plan Organisation und Führung Unternehmenskommunikation Wissensmanagement Projektmanagement Business English  Strukturen der Massenkommunikation Einfluss der PR im Mediensystem Musik und neue Medien	VO VO VO KS SE KS SE KS VS VO KS KS VS KS KS KS KS KS KS	8 120 15 15 15 22 8 15 8 15 7 90 16 12 16	16 2 2 2 3 1 2 1 2 1 2 2 2 2 2 2
Management	Steuerrecht  Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre Mikro- und Makroökonomie Strategisches Management Business Plan Organisation und Führung Unternehmenskommunikation Wissensmanagement Projektmanagement Business English  Strukturen der Massenkommunikation Einfluss der PR im Mediensystem Musik und neue Medien Musik als Thema der Medien	VO VO VO KS SE KS SE KS UE VO KS FS	8 120 15 15 15 22 8 15 8 15 7 90 16 12 16 16	16 2 2 2 3 1 2 1 2 1 2 1 2 2 2 2 2 2
Management	Steuerrecht  Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre Mikro- und Makroökonomie Strategisches Management Business Plan Organisation und Führung Unternehmenskommunikation Wissensmanagement Projektmanagement Business English  Strukturen der Massenkommunikation Einfluss der PR im Mediensystem Musik und neue Medien Musik als Thema der Medien Musik im Rundfunk	VO VO VO KS SE KS SE KS UE VO KS KS VO KS	8 120 15 15 15 15 22 8 15 8 15 7 90 16 12 16 16 8	16 2 2 2 3 1 2 1 2 1 2 2 2 2 2 2 2 2
Management	Steuerrecht  Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre Mikro- und Makroökonomie Strategisches Management Business Plan Organisation und Führung Unternehmenskommunikation Wissensmanagement Projektmanagement Business English  Strukturen der Massenkommunikation Einfluss der PR im Mediensystem Musik und neue Medien Musik als Thema der Medien	VO VO VO KS SE KS SE KS UE VO KS FS	8 120 15 15 15 22 8 15 8 15 7 90 16 12 16 16	16 2 2 2 3 1 2 1 2 1 2 1 2 2 2 2 2 2

8. Projektarbeit			30	4
	Projektarbeit Bericht und Präsentation	UE	15	1
	Projektarbeit Erstellung	UE	15	3
Studienaufenhalt				
Masterthese				20
Gesamt		765		120

- 3) Während des Universitätslehrgangs "Musikmanagement" ist eine Projektarbeit am Zentrum für zeitgenössische Musik zu absolvieren. Diese Projektarbeit dient der anwendungsorientierten Erarbeitung und Vertiefung lehrgangsspezifischer Themen. Von den Studierenden ist ein schriftlicher Projektbericht zu erbringen und eine Präsentation durchzuführen.
- 4) Die im Rahmen des Universitätslehrgangs "Musikmanagement" angebotenen Exkursionen sind integraler Bestandteil der Lehre. Die Teilnahme ist verpflichtend.

#### § 12 Lehrveranstaltungen

Sämtliche Fächer sind in mehr als einer Lehrveranstaltung anzubieten. Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung gemeinsam mit dem Lehrgangsteam und dem künstlerisch-wissenschaftlichen Beirat jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Proseminaren, Seminaren, Kursen und Exkursionen oder Fernstudieneinheiten festzulegen und bekannt zu geben.

#### § 13 Prüfungen

- 1) Aus allen Pflichtfächern (1 bis 7) sind schriftliche oder mündliche Fachprüfungen abzulegen.
- 2) Die Beurteilung der Projektarbeit (Fach 8) erfolgt aufgrund eines schriftlichen Projektberichts und einer Präsentation durch den Studierenden.
- 3) Es ist eine Master-These zu verfassen und in einer mündlichen Prüfung zu verteidigen, deren Thema einem der im Curriculum festgelegten Pflichtfächer zu entnehmen ist. Die/der Studierende ist berechtigt, ein Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen.

#### § 14 Abschluss

- 1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung und positiver Beurteilung der Master-These ist der/dem Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- 2) Der/dem Studierenden ist der akademische Grad "Master of Arts (Musikmanagement)" "MA" zu verleihen.

#### § 15 Evaluation und Qualitätsverbesserung

Es erfolgt eine laufende Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.

#### § 16 Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit WS 2008/2009 in Kraft. Für Studierende, die vor in Kraft treten dieser Verordnung mit dem Lehrgang begonnen haben, gilt weiterhin die Verordnung, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 11/2008.

Für den Senat Univ.-Prof. Dr. Manfred Straube Vorsitzender des Senats